

Reglement über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts (synoptische Darstellung)

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3. Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹ vom 21. April 2009 und auf Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch² vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942 sowie auf Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung folgendes Reglement:

	(neu)	(bisher)	Hinweise
Delegation von Kompetenzen der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten	Art. 1 Die Kompetenzen, die der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten gemäss Art. 2 EGzZGB zustehen, werden wie folgt delegiert: a) im Personenrecht: EGzZGB 82 (Benachrichtigung des Amtsnotariats zur Sicherung des Erbgangs): Stadtkanzlei b) im Sachenrecht: 1. ZGB 721 Abs. 2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen): Vorsteher/in Departement Versorgung und Sicherheit 2. ZGB 851 Abs. 2 (Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült): Finanzverwaltung	Art. 1 Die Kompetenzen, die der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten gemäss Art. 2 EGzZGB zustehen, werden wie folgt delegiert: a) im Personenrecht: 1. EGzZGB 82 (Benachrichtigung des Amtsnotariates zur Sicherung des Erbgangs): Stadtkanzlei b) im Sachenrecht: 2. ZGB 721 Abs. 2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen): Vorsteher/in Departement Versorgung und Sicherheit 3. ZGB 861 Abs. 2 (Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült): Stadtkasse	verwaltungsinterne, organisatorische Anpassung Redaktionelle Korrektur ZGB 851 nicht 861 verwaltungsinterne, or-

¹ sGS 151.2

² sGS 911.1

	3. ZGB 906 Abs. 3 (Hinterlegung der Zahlung bei verpfändeten Forderungen): Finanzverwaltung c) im Obligationenrecht: 1. OR 451 Abs. 1, 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände): Finanzverwaltung 2. OR 259g (Hinterlegung von Mietzinsen): Finanzverwaltung 3. OR 268b Abs. 1 (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen): Chef/in Stadtpolizei	4. ZGB 906 Abs. 3 (Hinterlegung der Zahlung bei verpfändeten Forderungen): Stadtkasse c) im Obligationenrecht: 5. OR 36 Abs. 1, 168 Abs. 1, 451 Abs. 1, 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände): Stadtkasse 6. OR 259g (Hinterlegung von Mietzinsen): Stadtkasse 7. OR 268b Abs. 1 (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen): Chef/in Stadtpolizei	organisatorische Anpassung verwaltungsinterne, organisatorische Anpassung EGzZGB geändert durch EGzZPO (daher neue ohne OR 36 Abs. 1 und 168) verwaltungsinterne, organisatorische Anpassung verwaltungsinterne, organisatorische Anpassung
--	---	--	---

Delegation von Kompetenzen des Stadtrats	Art. 2 Die Kompetenzen, die dem Stadtrat gemäss Art. 5 EGzZGB und Art. 14 EGzZPO³ zustehen, werden wie folgt delegiert: a) im Personenrecht: 1. ZGB 259 Abs. 2 Ziffer 3, 260a (Anfechtung der Anerkennung): Stadtkanzlei 2. ZGB 261 Abs. 2 (Beklagtenstellung im Vaterschaftsprozess): Stadtkanzlei b) im Sachenrecht: 1. ZGB 699 (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide): Vorsteher/in Departement Bau, Umwelt und Verkehr	Art. 3 Die Kompetenzen, die dem Stadtrat gemäss Art. 5, 173bis, 189a EGzZGB und Art. 295 Abs. 3 Zivilprozessgesetz zustehen, werden wie folgt delegiert: a) im Personenrecht: 1. ZGB 259 Abs. 2 Ziffer 3, 260a (Anfechtung der Anerkennung): Vormundschaftsbehörde 2. ZGB 261 Abs. 2 (Beklagtenstellung im Vaterschaftsprozess): Vormundschaftsbehörde b) im Sachenrecht: 3. ZGB 699 (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide): Vorsteher/in Departement Bau, Umwelt und Verkehr 4. ZGB 926 ff., EGzZGB 173bis (administrativer Besitzesschutz): Vorsteher/in Departement Bau, Umwelt und Verkehr 5. EGzZGB 189a Durchführung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen a) von Fahrnisgegenständen: Leiter/in Finanzverwaltung	EGzZGB 173bis durch EGzZPO aufgehoben (bzw. ZPO) 189a geändert durch IX. Nachtrag zum EGzZGB im Rahmen Bereinigung kantonales Gewerbe-recht: lediglich noch Anwesenheit von Grundbuchverwalter bei
---	---	--	--

³ SGS 961.2

	2. EGzZPO 14 (Hilfe bei Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen) Bei Ausweisung aus einer Miet- oder Pachtsache: Wohnungsamt Stadtkanzlei In den übrigen Fällen: Stadtpolizei	b) von Grundstücken: Grundbuchverwalter/in 6. ZPG 295 Abs. 3 Ausweisung aus einer Miet- oder Pachtsache: von der Kreisgerichtspräsidentin/dem Kreisgerichtspräsidenten übertragene Ersatzvornahme oder Anwendung unmittelbaren Zwangs: Stadtkanzlei	Grundstücksteigerungen vorgeschrieben ZPG wurde aufgehoben und durch ZPO, bzw. EGzZPO ersetzt verwaltungsinterne, organisatorische Anpassung
--	---	---	---

Verwaltungsstelle gemäss Art. 8bis EGzZGB	Art. 3 Die Verwaltungsstelle gemäss Art. 8bis EGzZGB sind die Sozialen Dienste.	Art. 2 Die Kompetenzen, die der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 4 EGzZGB und Art. 398 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 32 EGzZGB zustehen, werden wie folgt delegiert: a) im Familienrecht: 1. ZGB 290 (Hilfe bei Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs): Leiter/in Sozialhilfe 2. ZGB 398 Abs. 1, EGzZGB 32 (Inventaraufnahme): Leiter/in Vormundschaftsamt b) im Erbrecht:	Änderungen durch neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
---	---	--	--

		3. EGzZGB 82bis (Benachrichtigung der für die Anordnung des Inventars zuständigen Behörde): Leiter/in Vormundschaftsamt	
--	--	--	--

Delegation von Kompetenzen im Bereich öffentliche Beurkundung, Amtsanzeigen und Beglaubigungen	Art. 4 Die Kompetenzen der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und der Stadtschreiberin/des Stadtschreibers gemäss Art. 15, 35bis und 35ter EGzZGB werden wie folgt delegiert: 1. EGzZGB 15 Bst. e (Ersatz der Unterschrift): Einwohneramt Stadtkanzlei Grundbuchamt 2. EGzZGB 35bis (Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten): Stadtkanzlei 3. EGzZGB 35ter (Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen): Einwohneramt Stadtkanzlei Grundbuchamt	Art. 4 Die Kompetenzen der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und der Stadtschreiberin/des Stadtschreibers gemäss Art. 15, 35bis und 35ter EGzZGB werden wie folgt delegiert: 1. EGzZGB 15 Bst. e (Ersatz der Unterschrift): Einwohneramt Stadtkanzlei Grundbuchamt 2. EGzZGB 35bis (Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten): Stadtkanzlei 3. EGzZGB 35ter (Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen): Einwohneramt Stadtkanzlei Grundbuchamt	Keine Änderung
--	--	--	----------------

Stellvertretung	Art. 5 Ist die Person, der in diesem Reglement eine bestimmte Kompetenz zugewiesen wird, verhindert, so wird die Kompetenz von ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter ausgeübt.	Art. 5 Ist die Person, der in diesem Reglement eine bestimmte Kompetenz zugewiesen wird, verhindert, so wird die Kompetenz von ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter ausgeübt.	Keine Änderung
Dienststelle	Art. 6 Wird in diesem Reglement die Kompetenz an eine Dienststelle delegiert, so kann diese Aufgabe von den Sachbearbeiter/innen wahrgenommen werden.	Art. 6 Wird in diesem Reglement die Kompetenz an eine Dienststelle delegiert, so kann diese Aufgabe von den Sachbearbeiter/innen wahrgenommen werden.	Keine Änderung
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 7 Die Reglemente über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts vom 7. September 2006 der früheren Stadt Wil sowie vom 19. Januar 2010 der früheren Gemeinde Bronschhofen werden aufgehoben.	Art. 7 Das Reglement betreffend die Übertragung von Befugnissen vom 21. Januar 1981 wird aufgehoben.	

Referendum und Inkrafttreten	Art. 8 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. 1. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn	Art. 8 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. Art. 9 Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.	Keine kantonale Genehmigung mehr notwendig
------------------------------	--	---	--

3. März 2014